

BGer 5D_152/2022 vom 4. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_152_2022

FR: TF 5D_152/2022 du 4 novembre 2022

IT: TF 5D_152/2022 del 4 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Es werden keinerlei Verfassungsrügen erhoben. Aber selbst die rein appellatorischen Ausführungen nehmen, soweit die Ausführungen inhaltlich überhaupt verständlich sind, keinen erkennbaren Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides: Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihren Briefkasten regelmässig zu leeren und immer alles eingehalten zu halten; die Verwaltung sei böse. In der der Beschwerdeergänzung hält sie fest, ihre Situation sei schwierig und sie schulde nichts, sie habe die Rechnungen immer bezahlt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.